

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und
Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

**vom 20. Januar 2020
(AM Nr. 5 vom 29.01.2020)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen, Anwendungsbereich

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Ingolstadt zugelassenen Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/ Verfügungsberechtigte angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgemeinstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Vitrinen, auch an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen sowie zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannte Werbeanlagen.

Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt vorgeführt werden.

(2) Plakatständer, Plakatträger und dergleichen im Sinne dieser Verordnung dürfen maximal zwei zu Werbezwecken genutzte Flächen haben.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

**§ 2 Plakatierung anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden,
Volksbegehren und Volksentscheiden**

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/ Kandidatinnen dürfen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Im Fall einer Stichwahl (Art. 29 Abs. 5 GWG, § 67 GWO) bei der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin bei einer Kommunalwahl gilt Satz 1 entsprechend für die beiden Bewerber, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, für die Zeit zwischen dem ersten Wahltermin und dem vom Wahlausschuss bestimmten Termin für die Stichwahl.

- (2) Gleiches gilt auch für
 1. politische Werbung der jeweiligen Antragsteller/innen von Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 2. politische Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige bei der Stadt Ingolstadt und
 3. politische Werbung der politischen Parteien, Wählergruppen sowie der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (3) Für Plakatierungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten folgende Bestimmungen:
 1. Die Gesamtzahl der Standorte wird im gesamten Stadtgebiet (einschließlich 12 Stadtbezirke) auf 500 inklusive der Plakate zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin pro politischer Partei, Wählergruppe und Kandidaten/Kandidatinnen, ausgenommen alle übrigen Anschläge, beschränkt. Für jeden Standort ist ein eigener von der Stadt ausgegebener Aufkleber mit fortlaufender Nummer zu verwenden und deutlich sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.
 2. Mit der Plakatierung darf frühestens am ersten Tag des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.
 3. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.
 4. Beschädigte Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials sind umgehend zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind kurzfristig nachzubessern. Für beschädigte Plakate kann, nach Nachweis, ein Ersatzplakat am selben Standort aufgehängt werden.
 5. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraumes mindestens 0,50 m vor der Fahrbahnkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.
 6. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatständer/Plakatträger belegt werden.
 7. Eine Entfernung von mindestens 100 m zwischen den einzelnen Plakatträgern/Plakatständern der gleichen Partei ist vom Aufsteller einzuhalten.
 8. Absatz 1 und 2 gelten nicht an oder in der unmittelbaren Umgebung von unter Denkmalschutz stehenden Bauwerken und Naturdenkmälern und an folgenden Straßen und Plätzen, mit Ausnahme der vertraglich genehmigten Veranstaltungswerbung:
 - a. Paradeplatz,
 - b. Ludwigstraße, Theresienstraße und Kreuzstraße,
 - c. im Bereich des Rathausplatzes, Schutterstraße, Moritzstraße und Spitalstraße,
 - d. „Südliche Ringstraße“ ab Einmündung „Münchener Straße“ bis zur „Westlichen Ringstraße“ bis Einmündung „Brodmühlweg“,
 - e. im Bereich Taschenturm,
 - f. im Bereich der Asamkirche Maria de Victoria,
 - g. im Bereich Liebfrauenmünster,
 - h. gesamter Bereich des AUDI-Rings mit der Straße „Am Westpark“ bis zum Feldweg „Am Buxheimer Steig“.
 9. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

10. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden. Plakate/Plakatständer dürfen nicht an Bäumen, Ampeln und folgenden Verkehrszeichen (siehe Anlage) angebracht werden:
allgemeine Gefahrenstelle (Zeichen 101, 102 Straßenverkehrsordnung - StVO), Vorsicht Kinder (Zeichen 136), "Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren" (Zeichen 201), "Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 205), "Halt! Vorfahrt gewähren" (Zeichen 206), vorgeschriebene Fahrtrichtung (Zeichen 209 - 214), zulässige Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) und Überholverbot (Zeichen 276).
11. Plakatträger/Plakatständer dürfen nicht angebracht bzw. aufgestellt werden:
 - an Geländern von Brücken, Unter- und Überführungen, sonstigen städtischen Geländern und Verteilerkästen;
 - an Straßenbeleuchtungsmasten mit Werberahmen;
 - an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie im Bereich von scharfen Kurven;
 - auf Radwegen;
 - an Bäumen und im Bereich von bepflanzten Grünflächen (z.B. im Bereich Taschenturm);
 - auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor und dahinter;
 - in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten und an Taxiständen;
 - vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten entfernt;
 - wenn die Aufstellung die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert;
 - bis zu je 15 m vor und hinter Bushaltestellenschildern;
 - bis zu je 5 m vor und hinter Andreaskreuzen.
12. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten müssen zugänglich bleiben.
13. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (4) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:
 1. bis zu 2 m vor den Eingängen von Gebäuden und von Geschäften,
 2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindertagesstätten,
 3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag erteilt die Stadt Ingolstadt politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahme-genehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben. Die Bestimmungen des § 2 sind einzuhalten.

(2) Die Stadt Ingolstadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

(1) Auf allen Anschlägen ist der/die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).

(2) Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis höchstens 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3) erteilt worden ist;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
3. entgegen der in § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 enthaltenen Regelungen Plakate anbringt oder anbringen lässt;
4. gegen die Auflagen einer unter Auflagen erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 3 verstößt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anlage zu § 2 Abs. 3 Nr. 10 Plakatierungsverordnung